

SATZUNG

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr des Vereins

- 1.1 Der Verein führt den Namen **Türkischer Taxiverein Rhein / Main (kurz TTV/RM)** und soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts in Frankfurt am Main eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz ‚e.V.‘
- 1.2 Der Sitz des Vereins ist Frankfurt am Main.
- 1.3 Das Geschäftsjahr des Vereins gelten **zwei** Kalenderjahre.

§ 2 Zweck des Vereins

- 2.1 Der Zweck des Vereins ist die Organisation der aus der Türkei stammenden Taxifahrerinnen und Taxifahrer zur Vertretung ihrer gemeinsamen rechtlichen, beruflichen, fachlichen, sozialen und kulturellen Belange. Hierzu fördert der Verein die Ausbildung seiner Mitglieder, unterstützt ihre Weiter- und Fortbildung in technischem und kaufmännischem Bereich, arbeitet mit anderen Vereinigungen und Bildungseinrichtungen zusammen, welche die Interessen der Taxifahrerinnen und Taxifahrer vertreten, organisiert dazu Veranstaltungen, gibt Publikationen heraus.
- 2.2 Der Verein kann sich an einer Dachorganisation zusammenschließen, die dem allgemeinen Zweck des Vereins entsprechen.
- 2.3 Der Verein ist eine parteipolitisch, ethnisch und konfessionell neutrale, demokratische Organisation, die jede Art von Gewalt und Ausgrenzung ablehnt.
- 2.4 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.5 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.6 Die finanziellen Beiträge der ausgetretenen Mitglieder werden nicht zurückgegeben.
- 2.7 Alle Beschlüsse des Vereins erfolgen durch die absolute Stimmenmehrheit der Mitglieder.

§ 3 Mitglieder

- 3.1 Jede aus der Türkei stammende Person, die das Recht erworben hat, in **der Region Rhein – Main Gebiet als Taxifahrer/in zu arbeiten sowie Personen von anderen Berufsgruppen, die beruflich ein Verhältnis zu den Taxifahrer/innen 1 und Taxiinhaber/innen haben und die Satzung des Vereins annehmen, können Mitglied unseres Vereins werden.**
- 3.2 Außerdem können Taxifahrer/innen aus anderen Nationen Ehrenmitglieder unseres Vereins werden, falls sie es wollen und den Zweck des Vereins annehmen. Die Ehrenmitglieder können an den sozialen Aktivitäten des Vereins teilnehmen, haben sie jedoch kein Recht, den Vorstand zu wählen bzw. zum Vorstand gewählt zu werden.**
- 3.3 Die Aufnahme erfolgt auf den schriftlichen Antrag der interessierten Personen an den Vorstand.
- 3.4 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme bei der ersten Sitzung mit einfacher Mehrheit.
- 3.5 Der Vorstand kann den Antrag unter der Berücksichtigung der Satzung ablehnen.
- 3.6 Der Beschluss des Vorstandes wird der Antragstellerin/dem Antragsteller innerhalb von zwei Wochen schriftlich mitgeteilt.
- 3.7 Der Antragsteller kann gegen den Beschluss des Vorstands bei der Mitgliederversammlung Widerspruch einlegen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung gilt.

4 § Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod, freiwilligen Austritt oder Ausschluss des Mitglieds.
- 4.2 Mit dem Tod erlischt die Mitgliedschaft, ohne dass es einer besonderen Erklärung der Erben bedarf.
- 4.3a Auf schriftliche Austrittserklärung endet die Mitgliedschaft. Der Austritt gilt ab dem Datum dieser Erklärung.
- 4.3b Mit der Austrittserklärung verliert das Mitglied alle Ansprüche und Funktionen im Verein.
- 4.4a Wenn das Mitglied seine Beiträge länger als drei Monate nicht bezahlt, fordert der Vorstand schriftlich die Zahlung der fälligen Beiträge. Wenn das Mitglied trotzdem seine Beiträge innerhalb von 15 Tagen nicht zahlt, wird es aus dem Verein ausgeschlossen. In diesem Fall darf es bei der Mitgliederversammlung keinen Widerspruch einlegen.
- 4.4b Ein Mitglied wird auch im Falle der Feststellung, dass es die Satzung des Vereins missachtet, dem Verein schadet und moralische Verstöße gegen die Berufs- und Arbeitsregeln begeht, aus dem Verein ausgeschlossen.
- 4.4c Der Ausschluss erfolgt durch den Beschluss des Vorstandes.
- 4.4d Der Vorstand hat vorher dem auszuschließenden Mitglied die Vorwürfe bekannt zu geben und das Mitglied zur Stellungnahme innerhalb von zwei Wochen aufzufordern.
- 4.4e Das Mitglied muss mit einer Frist von zwei Wochen vor der Vorstandssitzung, die den Ausschluss beschließt, zu dieser Sitzung geladen werden.
- 4.4f Erscheint das Mitglied zu der Verhandlung nicht, kann der Vorstand ohne weitere Verhandlungen in Abwesenheit entscheiden.
- 4.4g Gegen den Beschluss des Vorstandes kann der Betroffene die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Bis zur Entscheidung über das Ausschlussverfahren ist der Betroffene von allen Posten und Funktionen innerhalb des Vereins suspendiert.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

Die Mitglieder zahlen einen Mitgliedsbeitrag, über dessen Höhe und Zahlungsart die Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung,
2. der Vorstand,
3. der Aufsichtsrat
4. **und der Ausschuss für die Solidaritätskasse.**

6.1 Die Mitgliederversammlung

6.1a **Spätestens in zwei Jahren** findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt über die Jahresberichte, die Rechnungsprüfung, die Wahl und Entlastung des Vorstandes, die Änderung dieser Satzung, die Aufnahme und Ausschluss der Mitglieder, die Festsetzung der Höhe und die Fälligkeit des Mitgliedsbeitrags, **die Höhe des Mindestbeitrags für die Solidaritätskasse, die Dauer der Mitgliedschaft für den Anspruch auf die Solidaritätshilfe, das Verhältnis der Hilfe zu den gesparten Einzahlungen, die Höhe der Spenden zum Sozialfond der Solidaritätskasse**, die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

6.1b Der Vorstand bestimmt jeweils den Ort und Zeitpunkt der Mitgliederversammlung.

6.1c Die außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn 25% der Mitglieder dies beantragen oder der Vorstand es beschließt. Bei der außergewöhnlichen Mitgliederversammlung werden nur die bereits bestimmte und mitgeteilte Tagesordnung besprochen.

6.1d Die Einladung hat schriftlich zu erfolgen. Sie muss mindestens zwei Wochen vorher die Mitglieder erreicht haben.

6.1e Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie satzungsgemäß geladen worden ist.

6.1f Die Leitung der Mitgliederversammlung wird zu Beginn dieser von den Mitgliedern gewählt.

6.1g **Ein Mitglied, das an der Mitgliederversammlung nicht teilnehmen kann, kann sich auf seinen schriftlichen Antrag für eine Funktion im Vorstand kandidieren.**

6.2 Der Vorstand

6.2a Den Vorstand bilden der Vorsitzende, drei stellvertretenden Vorsitzenden, der Schriftführer, der Kassensführer, ein Mitglied. Außerdem wählt die Mitgliederversammlung zwei Ersatzmitglieder.

6.2b Der Verein wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten, darunter der Vorsitzende bzw. sein Stellvertreter.

6.2c Für die Beschlüsse des Vorstandes gilt die einfache Stimmenmehrheit.

6.2d Der Vorsitzende oder zwei Vorstandsmitglieder können die Vorstandssitzungen einberufen.

6.3 Der Aufsichtsrat

6.3a Drei Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung zum Aufsichtsrat gewählt. Der Aufsichtsrat prüft die Rechnungen des Vereins.

6.3b Die Rechnungsprüfung erfolgt mindestens zweimal im Jahr durch den Aufsichtsrat.

6.3c Der Aufsichtsrat hat das Ergebnis der Mitgliederversammlung vorzulegen.

§ 7 Solidaritätskasse

7.1 Der Zweck

Die Solidaritätskasse leistet den Mitgliedern des Vereins, die einen entsprechenden Antrag gestellt haben, finanzielle Hilfe.

7.2 Die Arbeitsweise der Solidaritätskasse

7.2a Die zusätzliche Mitgliedschaft zu der Solidaritätskasse ist für die Vereinsmitglieder freiwillig.

7.2b Das Mitglied bestimmt die Höhe seines Beitrags im Rahmen der Bestimmung der Mitgliederversammlung selbst und zahlt ihn regelmäßig auf das Konto der Solidaritätskasse.

7.2c Ein Mitglied, das seine Verpflichtungen vernachlässigt, darf den Beschluss des Vorstandes nicht ablehnen.

7.2d Das Mitglied, das von der Solidaritätskasse Geld leiht, gibt dem Sozialfond des Vereins auf freiwilliger Basis eine Spende, deren Höhe von der Mitgliederversammlung befürwortet wird.

7.2e Der Vorstand des Vereins kann, falls er es für erforderlich hält, von dem Mitglied verlangen, dass er für seine Schulden zwei Bürgen von den Vereinsmitgliedern findet.

7.2f Falls der Schuldner, seine Schulden nicht zurückzahlt, zahlen die Bürgen je die Hälfte seiner Schulden.

7.2g Die Höhe der Hilfe richtet sich nach den Beiträgen des betreffenden Mitglieds auf Solidaritätskasse. Das Verhältnis der Hilfe zu den Ersparnissen wird für jede Arbeitsperiode von der Mitgliederversammlung bestimmt.

7.3 Der Vorstand der Solidaritätskasse

7.3a Die Mitgliederversammlung wählt einen Beauftragtenausschuss für die Solidaritätskasse, der von einem Vorsitzenden, einem Schriftführer, einem Kassensführer und zwei Ersatzmitgliedern besteht.

7.3b Dieser Ausschuss erledigt im Auftrag des Vorstandes alle Angelegenheiten der Solidaritätskasse, informiert den Vorstand über die Ergebnisse und legt diese zur Kontrolle vor.

7.3c Der Ausschuss für die Solidaritätskasse führt die Beschlüsse des Vorstandes aus.

7.3d Der Ausschuss für die Solidaritätskasse bringt dem Vorstand Vorschläge über ihre Arbeitsbereiche vor.

7.3e Alle Beschlüsse über die Aktivitäten des Beauftragtenausschusses für die Solidaritätskasse werden unter der Berücksichtigung der genannten Vorschläge von dem Vorstand des Vereins gefasst.

7.4 Der Fond für die sozialen Aktivitäten

Der Verein bildet im Rahmen der Solidaritätskasse einen Fond für soziale Aktivitäten.

7.4a Der Ausschuss für die Solidaritätskasse leitet diesen Fond.

7.4b Die Beiträge und Spenden für den Fond wird auf einem separaten Konto aufbewahrt.

7.4c Das Geld des Fonds wird für die Nofälle der Mitglieder, für die sozialen Aktivitäten und dienstlichen Ausgaben des Vereins benutzt.

§ 8 Finanzielle Bestimmungen

8.1 Das Geld des Vereins wird auf einem Bankkonto aufbewahrt. Zum Abheben sind die Unterschriften des einen stellvertretenden Vorsitzenden und des Kassenführers notwendig.

8.2 Für die Herausgabe der Quittungen ist der Vorstand zuständig.

§ 9 Auflösung des Vereins

9.1 Nur die Mitgliederversammlung ist berechtigt, den Verein aufzulösen. Die Auflösung erfolgt durch die einfache Mehrheit der Mitglieder, die an der Mitgliederversammlung anwesend sind.

9.2 Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins ausschließlich zu mildtätigen Zwecken an eine durch die Mitgliederversammlung zu bestimmende Einrichtung.

§ 10 Gerichtsstand

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist der Sitz der Geschäftsstelle.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt nach ihrer Annahme in der Gründungsversammlung vom 25.10.1998 in Kraft.